

Herr Nitschmann (Berlin): Meine Herren! Dieser einstimmige Beschluß des Verlegervereins mit der Begründung, daß unser Antrag zu § 4a, den ich Ihnen heute morgen in der Gildeversammlung in längeren Ausführungen entwickeln durfte, gegen das Gesetz verstoße, steht in Inhalt und Form fast genau auf demselben Standpunkt wie die Äußerung des Verlegervereins damals, als wir den Teuerungszuschlag schufen. Sie alle, die Sie damals hier in Leipzig anwesend waren, werden sich erinnern, daß sich ein großer Sturm der Entrüstung in den Verlegerkreisen erhob, und daß allgemein auf Grund von verschiedenen juristischen Gutachten gesagt wurde: Der Teuerungszuschlag verstößt unter allen Umständen gegen das Gesetz. Wir haben damals Gelegenheit gehabt, diese irrtümliche Anschauung zurückzuweisen, und Sie werden sich entsinnen, daß uns später allseitig, nicht nur in den Kreisen des Buchhandels, sondern auch in den Kreisen der Juristen und der maßgebenden Behörden, rechtgegeben worden ist. Genau auf demselben Standpunkt steht nun die heutige Behauptung des Verlegervereins, diese Fassung verstoße gegen das Gesetz. Meine Herren, es ist das Verlagsgesetz gemeint. Im Verlagsgesetz steht allerdings: »Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu.« Aber die Kommentatoren des Verlagsgesetzes haben ausdrücklich und einstimmig erklärt, daß das Verlagsgesetz lediglich die Verhältnisse zwischen Verlag und Autor regelt, niemals aber die Verhältnisse zwischen Verlag und Sortiment. (Zustimmung.) Es liegt eine Entscheidung des Reichsgerichts vor, die im 63. Bande S. 394 abgedruckt ist und in der klipp und klar nachgewiesen wird, daß das Sortiment sich an den Ladenpreis des Verlegers nicht zu binden brauche, und daß es sowohl Abschläge wie Aufschläge zu machen in der Lage sei, wenn die Organisation des Börsenvereins nicht die Machtmittel habe, den betreffenden Sortimenter daran zu verhindern. Die Verkehrsordnung regelt im Gegensatz zum Verlagsgesetz den Verkehr zwischen Verleger und Sortiment, und in der Verkehrsordnung steht nicht etwa nur, daß der Verleger den Ladenpreis bestimmt, sondern es steht darin klar und deutlich, daß der Verleger den Ladenpreis und den Nettopreis bestimmt — wohlgemerkt: immer nur im Verkehr zwischen Verleger und Sortiment.

Nun, meine Herren, ist das Sortiment ganz zweifellos in der Lage, zu sagen, daß die Bestimmung des Ladenpreises und gleichzeitig des Nettopreises oder die Bestimmung des Ladenpreises, wenn er Verbindlichkeit für den Sortimenter haben soll, von der Gewährung auskömmlicher Lebensbedingungen, auskömmlicher Bezugsbedingungen abhängig gemacht werden muß. Also wir dürfen unter keinen Umständen das Verlagsgesetz, auf das die Herren in diesem Beschluß exemplifizieren, mit der Verkehrsordnung verquiden, die lediglich die Verhältnisse zwischen dem Verleger und dem Sortiment regelt. Wir sind gern bereit, diese Formulierung, wie wir sie getroffen haben, trotzdem sie uns ausreichend erscheint, und trotzdem sie auch von Juristen anerkannt wird — denn ich habe sie mit einem sehr gewiegten Juristen besprochen, auch im Hinblick auf das vorliegende Gesetz —, etwa derart zu ergänzen:

»Das Recht der Bestimmung des Ladenpreises mit Verbindlichkeit für den Wiederverkäufer ist abhängig von der Festsetzung ausreichender und den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen entsprechender Bezugsbedingungen.«

Das ändert für uns in der Sache gar nichts, nur in der Form, und es wird vielleicht die Herren vom Verlegerverein beruhigen, wenn wir Ihnen diese Fassung morgen vorschlagen werden. Heute über die Sache weiter zu sprechen, ist, glaube ich, in diesem engen Kreise, wo der Verlag nicht oder nur gering vertreten ist, zwecklos, und ich beschränke mich vorläufig auf diese Ausführungen und behalte mir das Weitere für morgen vor.

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Meine Herren, dann können wir diesen Punkt verlassen; ein näheres Eingehen auf den Antrag ist ja nicht möglich, da die Verleger nicht hier sind.

Dann kommt § 4c, der nach dem Antrage der Herren Nitschmann und Genossen folgende Fassung erhalten soll:

Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung oder Herabsetzung des Ladenpreises eintreten, oder ergreift er Maßnahmen, die einer Aufhebung oder Herabsetzung des Ladenpreises gleichstehen, so ist er verpflichtet, den Sortimentler für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar innerhalb der letzten sechs Monate bezogenen Exemplare zu entschädigen. Einer Herabsetzung des Ladenpreises gleichzuachten sind u. a. die Ankündigung besserer äußerer Ausstattung und die Aufhebung oder Herabsetzung prozentualer Zuschläge. Der Verleger hat die Wahl, Entschädigung durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare zu gewähren.

Dazu hat der Verlegerverein, wie mir soeben mitgeteilt wird, beschlossen, daß im zweiten Satze die Worte: »u. a. die Ankündigung besserer äußerer Ausstattung und« gestrichen werden sollen, sodaß dieser Satz heißen würde:

Einer Herabsetzung des Ladenpreises gleichzuachten ist die Aufhebung oder Herabsetzung prozentualer Zuschläge.

Der letzte Satz bleibt nach dem Beschlusse des Verlegervereins unverändert. Jedoch verlangt der Verlegerverein, daß diese Bestimmungen erst am 1. Juli in Kraft treten sollen, und außerdem soll noch ein Passus über eine Anzeigepflicht eingefügt werden, die darin besteht, daß, wenn der Verleger, falls z. B. eine neue Auflage in Vorbereitung ist, beim Sortimentler anfragt, wieviel Exemplare dieser noch auf Lager hat, der Sortimentler verpflichtet sein soll, dem Verleger die Anzahl der Exemplare zu melden, andernfalls er des Rechts der event. Rückgabe dieser Exemplare verlustig geht.

Dann kommt § 4d, der nach den Anträgen der Herren Nitschmann und Genossen folgenden Wortlaut hat:

Der Anspruch des Sortimentlers muß für Schriftwerke, deren Ladenpreis aufgehoben oder herabgesetzt ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Verlegers im Börsenblatt oder mangels einer Bekanntmachung innerhalb eines Monats nach anderweitiger Kenntnismahme des Sortimentlers beim Verleger geltend gemacht werden.

Verlangt der Verleger in den letzten sechs Monaten fest oder bar bezogene Schriftwerke vor Aufhebung oder Herabsetzung ihres Ladenpreises durch Anzeige im Börsenblatt zurück, so finden die Bestimmungen des § 33f der Verkehrsordnung sinngemäße Anwendung.

Meine Herren, diesem Antrage hat der Verlegerverein fast unverändert zugestimmt; er verlangt nur, daß im zweiten Absatz statt »in den letzten sechs Monaten« gesetzt wird: »in den letzten drei Monaten«.

Ich frage Herrn Nitschmann, ob er auch hierzu das Wort nehmen will.

Herr Nitschmann (Berlin): Meine Herren! Ich konnte Ihnen heute morgen bereits mitteilen, daß auf Grund der gestrigen Verhandlungen der Verlag sich wahrscheinlich bereit erklären würde, die §§ 4c und 4d mit einigen Änderungen anzunehmen. Die Änderungen, wie sie uns hier vorgeschlagen werden, sind zum Teil gestern schon vereinbart worden, und wir haben gestern auch schon erklärt, daß wir in einigen Punkten Konzessionen machen könnten, daß hier und da eventuell auch eine andere, dem Verlage genehmere Fassung gewählt werden könnte. Die Frist von sechs Monaten, die wir gewünscht hatten, auf drei Monate zu beschränken, erscheint uns allerdings, soweit ich mit meinen Kollegen vom Vorstande hier in der Eile soeben Rücksprache nehmen konnte, etwas bedenklich; aber wir würden eventuell, wie ich es zu übersehen glaube, darauf eingehen kön-